

Satzung

über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen im Stadtteil Hoppingen der Stadt Harburg (Schwaben)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

§ 1 **Gebührenerhebung**

Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen im Stadtteil Hoppingen erhebt die Stadt Harburg (Schwaben) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
- b) wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit der Benutzung oder Inanspruchnahme von Leistungen,
 - b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte,
 - c) mit jeder Belegung eines Grabes.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung der Gehührenschild gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, von dem künftigen Gehührenschildner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen bei einer Ruhezeit von 22 Jahren (bei Kindergräbern 11 Jahre) für
 - a) Einzelgrab 287,10 EUR
 - b) Doppelgrab 430,70 EUR
 - c) Kinder 71,80 EUR
- (2) Für größere Ruhestätten ist die dem Ausmaß entsprechende mehrfache Gebühr eines Einzelgrabes zu entrichten.
- (3) Bei Gräften wird zu den Gebühren nach Abs. 1 und 2 ein Zuschlag von 50% erhoben.
- (4) Für jede Tieflegung wird ein Zuschlag von 143,60 EUR erhoben.
- (5) Beim Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungsfrist und für Verlängerungen kommen ebenfalls die Gebühren entsprechend Abs. 1 mit 3 in Ansatz. Ein Wiedererwerb von Grabstätten kann gestattet werden, wenn es die Verhältnisse erlauben.
- (6) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine anteilige Gebühr zu entrichten, die ab dem Tage der neuen Belegung pro Jahr $\frac{1}{22}$ (bei Kindergräbern $\frac{1}{11}$) der jeweiligen Grabgebühr beträgt.
- (7) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel- oder Mehrfachgrab sind die jeweils hierfür in Abs. 1 mit 3 aufgeführten Gebühren zu entrichten.

§ 5 Gebühr für die Benützung der Leichenhäuser

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhäuser beträgt:

(1)	für Benützung des Leichenhauses	58,50 EUR
(2)	für Reinigung und Betreuung des Leichenhauses bei einem Sterbefall	40,95 EUR

§ 6
Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

1.	Ausschachtung eines Grabes	EUR
	a) normale Tiefe	239,30
	b) Tiefermachen eines Grabes (mehr als 1,80 m)	95,--
	c) Kindergrab	111,70
	d) Urnengrab	58,50
	e) Aushub-Abfuhr bei Ziff. 1 a – c	58,50
2.	Schließen eines Grabes	
	a) normale Tiefe	85,--
	b) Tieferlegung (mehr als 1,80 m)	95,--
	c) Kindergrab	53,--
	d) Urnengrab	32,--
3.	Beisetzung (Beförderung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, Mitwirken bei Beerdigung)	
	a) Erwachsene (4 Träger)	150,--
	b) Kinder (4 Träger)	150,--
	(2 Träger)	75,--
	c) Urnenbeisetzung (2Träger)	75,--
	(1 Träger)	37,50
	d) Einsenkung einer Totgeburt (ohne kirchliche Feier)	65,--
4.	Ausgrabung und Wiederbestattung	
4.1	bisheriges Grab	
	a) Für die Öffnung des bisherigen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 1	
	b) Für die Schließung des bisherigen Grabes Treffen die Gebühren nach Ziff. 2	

- | | | |
|-----|--|--------|
| 4.2 | Exhumierung | |
| a) | Ausheben der Leichen während der Ruhefrist | |
| aa) | von Verstorbenen über 10 Jahren | 250,-- |
| bb) | von Verstorbenen bis 10 Jahren | 125,-- |
| b) | Ausheben der Gebeine nach der Ruhefrist | |
| aa) | von Verstorbenen über 10 Jahren | 125,-- |
| bb) | von Verstorbenen bis 10 Jahren | 62,50 |
| c) | Ausgrabung einer Urne | 11,-- |
| 4.3 | Neues Grab | |
| a) | Für die Öffnung des neuen Grabes
Treffen die Gebühren nach Ziff. 1 | |
| b) | Für die Schließung des neuen Grabes
Treffen die Gebühren nach Ziff. 2 | |
| 5. | Mithilfe bei einer Sezierung
Pro Person und jede angefangene Stunde | 22,-- |
| 6. | Leistungen, die in den vorstehenden Gebührensätzen nicht enthalten sind, werden mit einem Stundensatz von EUR 22,-- berechnet. | |

§ 7 Grabräumung

- | | | |
|-----|--|--------|
| (1) | Für das Abräumen einer Grabstätte mit normalen Grabmal wird eine Gebühr erhoben | |
| a) | bei Einzelgräbern | 133,-- |
| b) | bei Doppelgräbern | 159,50 |
| c) | bei Kinder- und Urnengräbern | 66,50 |
| (2) | Bei Grabstätten mit übernormalen Steinen oder Steinen, die nicht von Hand zerkleinert werden können, trifft die doppelte Gebühr nach § 7 Abs. 1. | |

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|---|--|
| (1) | Für die Genehmigung der Bestattung von Personen, die beim Ableben ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Harburg (Schwaben) hatten, wird eine Gebühr von 18,60 EUR erhoben. | |
| (2) | Gebühren für Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu berücksichtigen. | |

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 24. November 1999 außer Kraft.

Harburg (Schwaben), 14. Dezember 2001
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Fischer
1. Bürgermeister